

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 251/08 B

L 16 R 601/07 (Bayerisches LSG)
S 14 R 451/06 A (SG Landshut)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. April 2008 Prozesskostenhilfe zu gewähren und ihr Rechtsanwalt M. , S. , beizugeordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9.4.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von großer Witwenrente aus der Versicherung des M. M. verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt M. , S. , beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit erforderlichen formellen Voraussetzungen. Die Beschwerdebegründung vom 29.7.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Soweit die Klägerin rügt, ihr Vortrag im Schriftsatz vom 11.2.2008, sie habe mit dem verstorbenen Versicherten in "freiwillig geschlossener Ehe" ein gemeinsames Leben aufbauen wollen, in dem beide Ehepartner "gegenseitiges Verständnis, Rechte und Pflichten haben und bereit sind, alle Ziele der ehelichen Lebensgemeinschaft zu beachten und diese zu befolgen", sei vom LSG im Berufungsurteil unbeachtet geblieben, ist ein Verfahrensfehler nicht dargetan, vielmehr führt die Klägerin selbst aus, das LSG habe die Berufungszurückweisung damit begründet, dass es der Klägerin zur Überzeugung des Gerichts "mit ihrem Vortrag" nicht gelungen sei, die gesetz-



liche Vermutung des § 46 Abs 2a des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch zu widerlegen. Damit stellt das LSG - nach Schilderung der Klägerin - auf deren gesamten Vortrag ab, gelangt aber - nach Beweiswürdigung - zu einem ihr nachteiligen Ergebnis. Auf eine - vermeintlich - fehlerhafte Beweiswürdigung des Gerichts nach dessen freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) kann die Nichtzulassungsbeschwerde aber nach dem klaren Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.

- 7 Auch soweit die Klägerin meint, dem LSG seien Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung (§ 103 SGG) unterlaufen, sind solche Fehler nicht hinreichend dargetan. Wird ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, der Beschwerdeführerin günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Die Klägerin trägt vor, sie habe zwei Tage vor der anberaumten mündlichen Verhandlung vom 9.4.2008 mit Schriftsatz vom 7.4.2008 Beweisanträge gestellt; ihr Prozessbevollmächtigter habe dann am 8.4.2008 telefonisch der Geschäftsstelle des LSG mitgeteilt, dass er zum Termin am 9.4.2008 nicht erscheinen werde und "um Entscheidung" bitte. Das LSG habe dann am 9.4.2008 ein Sachurteil erlassen und ausgeführt, auf die gestellten Beweisanträge komme es nicht an, "da für den Senat die Motive der Eheschließung und nicht die voraussichtliche Lebenserwartung des Versicherten zum Zeitpunkt der Eheschließung entscheidend waren".
- 9 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin im Schriftsatz vom 7.4.2008 prozessordnungsgerechte Beweisanträge gestellt und ob sie diese durch die telefonische Bitte vom 8.4.2008 "um Entscheidung" bis zuletzt (Termin zur mündlichen Verhandlung am 9.4.2008) aufrechterhalten hat. Denn jedenfalls hat sie nicht dargetan, dass das LSG von seinem Standpunkt aus durch die Beweisanträge Veranlassung hätte haben müssen, eine entsprechende Beweisaufnahme durchzuführen. Hierzu führt die Klägerin zwar aus, die "Bescheidung des Beweisantrags" sei auch nicht deshalb entbehrlich gewesen, weil es nach Ansicht des LSG auf die Motive der Eheschließung angekommen sei. Denn diese seien "nicht erschöpfend und nur unter Inkaufnahme von Verfahrensmängeln ermittelt" worden. Das LSG hätte sich im Sinne einer erschöpfenden



Sachverhaltsaufklärung dazu gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu erheben.

- 10 Damit erkennt die Klägerin selbst, dass das LSG streitentscheidend auf ihre Motive bei der Eheschließung - und nicht auf den Gesundheitszustand des verstorbenen Versicherten - abgestellt hat. Die Beweisanträge bezogen sich jedoch allein auf dessen Gesundheitszustand bei der Eheschließung, nicht auf ihre Motivlage. Behauptet die Klägerin aber nicht, einen Beweisantrag bezogen auf ihre Motivation bei der Eheschließung gestellt zu haben, kann ihre Beschwerde nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG keinen Erfolg haben.
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

